



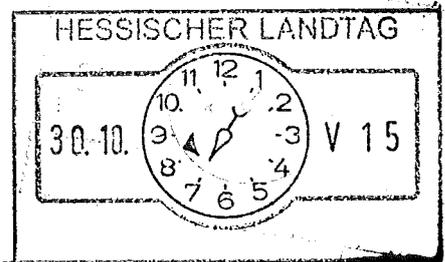
19. Wahlperiode

**HESSISCHER LANDTAG**

02/11/15  
Drucksache 19/2537

Fe

**Kleine Anfrage  
des Abg. Rock (FDP)**



**betreffend Rückbau der Fundamente von Windkraftanlagen**

Fe 02/11

Vorbemerkung des Fragestellers:

in Bezug auf den Rückbau der Fundamente von Windkraftanlagen gibt es unterschiedliche Informationen.

Das Baugesetzbuch führt dazu in § 35 Abs. 5 aus:

„Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.“

Entsprechend wurde meine kleine Anfrage 19/763 vom 06.08.2014 von der Landesregierung beantwortet:

„§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.“

Der Bundesverband Windenergie führt auf seiner Homepage dazu wie folgt aus:

„Die Windenergieanlage wird mit Hilfe eines Kranes Stück für Stück demontiert und abtransportiert. Zuerst werden die Blätter von der Nabe abgetrennt, anschließend werden die Nabe und die Gondel demontiert. Der Turm wird dann abgeschraubt. Die Schaltanlage und die Übergabestation (Trafo) werden abgebaut und die Kabel werden ausgegraben. Das Fundament muss entfernt werden, eventuell aber nur so tief, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.“

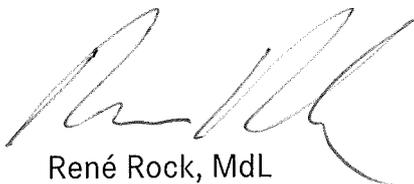
19/2537

Auch in einschlägigen Verträgen von der Windkraftprojektierern wird lediglich von einem Rückbau der Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m ab Geländeoberfläche gesprochen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Formulierungen der Windkraftlobby?
2. Erfüllt der Rückbau bis zu einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung die Voraussetzungen des § 35 BauGB?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Entfernung der Fundamente bis in eine Tiefe von 1,2 m lediglich um eine optische Kaschierung der des Eingriffs handelt und nicht um eine Beseitigung?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Beseitigungsverpflichtung des § 35 BauGB durchzusetzen?
5. Gibt es bereits Fälle in denen Fundamente von Windkraftanlagen beim Rückbau nicht entfernt worden sind?
6. Wenn ja, welche sind das?

Wiesbaden, den 28. Oktober 2015



René Rock, MdL